

**2022/0378/40**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

40 - Schule und Sport

Bericht erstattet: Zwing, Sabrina



## **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Saarpfalz-Kreis über eine Zusammenarbeit im Bereich der IT-Dienstleistungen im Rahmen der Medienausleihe**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	06.10.2022	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Saarpfalz-Kreis über eine Zusammenarbeit im Bereich der IT-Dienstleistungen im Rahmen der Medienausleihe der Homburger Grundschulen wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Mit der Landesweiten Systematischen Medienausleihe 2.0 (LSMS 2.0) in den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken – durch Zusammenarbeit auf interkommunaler Ebene in den einzelnen Kreisen – soll eine strukturierte und landesweit abgestimmte Verfahrensweise zur Distribution von mobilen digitalen schulgebundenen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte ermöglicht werden. Dabei sollen die in den Kreisen vorhandenen IT-Strukturen zur sogenannten KOMSA (Kompetenzzentrum für Medien- und Schulbuchausleihe sowie Administration) weiterentwickelt werden. Diese KOMSA- Struktur wird durch ein System der Wartung und des Supports ergänzt.

Der Saarpfalz-Kreis unterstützt die Kreisstadt Homburg im Bereich der IT-Dienstleistungen und übernimmt die Serverdienste sowie den Support. Gleiches gilt für den Support der Endgeräte. Die Geräteverwaltung obliegt ebenfalls dem Saarpfalz-Kreis.

Laut Vereinbarung tritt der Saarpfalz-Kreis als Vertragspartner gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften auf. Er erhält keine Entschädigung von der Kreisstadt Homburg, sondern eine Kostenaufwandspauschale vom Ministerium für Bildung und Kultur.

### **Anlage/n**

# 1 Vertragsentwurf IKZ Medienausleihe (öffentlich)

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## zwischen der Kreisstadt Homburg und dem Saarpfalz-Kreis über eine Zusammenarbeit im Bereich der IT-Dienstleistungen

Mit der Landesweiten Systematischen Medienausleihe 2.0 (LSMS 2.0) in den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken – durch Zusammenarbeit auf interkommunaler Ebene in den einzelnen Kreisen – soll eine strukturierte und landesweit abgestimmte Verfahrensweise zur Distribution von mobilen digitalen schulgebundenen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte ermöglicht werden. Dabei sollen die in den Kreisen vorhandenen IT-Strukturen zur sogenannten KOMSA (Kompetenzzentrum für Medien- und Schulbuchausleihe sowie Administration) weiterentwickelt werden. Diese KOMSA-Struktur wird durch ein System der Wartung und des Supports ergänzt. Dieser Support kann an mehreren Stellen im Kreis aufgebaut werden. Im sogenannten LOTUS (Lokale technische Unterstützung und Support) können die Schulen direkt vor Ort unterstützt werden. Diese lokale Unterstützung kann auch direkt und zentral in einem KOMSA für die Gemeinden in einem Kreis organisiert werden.

Aus diesem Grund schließen gemäß §§ 10 und 145 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) i. V. m. §§ 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629) die Kreisstadt Homburg, Am Forum 5, 66424 Homburg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Forster, und der Saarpfalz-Kreis, Am Forum 1, 66424 Homburg, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Theophil Gallo, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Der Stadtrat Homburg hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ und der Kreistag des Saarpfalz-Kreises in der Kreistagssitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ der Zusammenarbeit in dieser Form zugestimmt.

### § 1 Vertragsgegenstand

Der Saarpfalz-Kreis unterstützt die Kreisstadt Homburg bei der Landesweiten Systematischen Medienausleihe Saar (LSMS 2.0) im Bereich der IT-Dienstleistungen (Mandatierung). Der Saarpfalz-Kreis übernimmt folgende Leistungen:

1. **Serverdienste:** Bereitstellung und Wartung von Software und Mobile Device Management (MDM) für Apple-Geräte

**Hotline / Telefonsupport für Serverdienste:** Technische Störungsannahme; Remoteunterstützung für die IT-Betreuer des Schulstandortes; Dokumentation und Qualitätssicherung mithilfe eines Ticketsystems

2. **Hotline / Telefonsupport für Endgeräte:** Technische Störungsannahme; Remoteunterstützung für die Beschäftigten des Schulstandortes; Dokumentation und Qualitätssicherung mithilfe eines Ticketsystems

Der Saarpfalz-Kreis kann sich im Rahmen der Leistungserbringung im Innenverhältnis seiner Tochtergesellschaft GEW Management GmbH bedienen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne des Vertrages bezeichnet der Begriff

- a) "Nutzerin" oder "Nutzer" die Lehrkraft, die Schülerin oder den Schüler, die ein schulgebundenes mobiles Endgerät mit Zubehör als Leihgerät zur Nutzung von dem Verleiher überlassen erhält oder überlassen erhalten hat;
- b) "Entleiher" den kommunalen Schulträger in seiner Rolle als Vertragspartner des Saarpfalz-Kreises;
- c) "Verleiher" den Saarpfalz-Kreis;
- d) "schulgebundenes mobiles Endgerät" ein Tablet-PC, das von dem Verleiher als Leihgerät bereitgestellt wurde oder wird;
- e) "Zubehör" die zum schulgebundenen mobilen Endgerät passende Schutzhülle mit Tastatur und den passenden Eingabestift;
- f) "digitale Ressource" jede digital vorliegende Information (zum Beispiel in Dateien abgelegte Informationen und die Datei selbst, gleichviel ob es sich um ausführbare Dateien handelt oder nicht) und die zu ihrer Übermittlung, Sichtbarmachung, Speicherung oder sonstigen Verarbeitung geeignete Vorrichtung (zum Beispiel schulgebundene mobile Endgeräte, Arbeitsplatzrechner oder digitale Arbeits- und Peripheriegeräte).

## **§ 3 Überlassung der Endgeräte**

Der Verleiher hat einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung/Zuweisung aus dem Programm „Leihgeräte für Lehrkräfte an Schulen im Saarland (2021)“ (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 15. Juli 2021, S. 1777ff.) gestellt und stellt aus den Zuwendungen dem Entleiher mobile Endgeräte und Zubehör für die nach Definition des Ministeriums für Bildung und Kultur berechtigten Lehrkräfte zur Verfügung.

Für Schülerinnen und Schüler werden vom Verleiher nach der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Geräte- und Medienausleihe für Schülerinnen und Schüler an saarländischen Schulen“ mobile Endgeräte und Zubehör im Rahmen der systematischen Geräte- und Medienausleihe beschafft.

## **§ 4 Erklärung zur Technologieoffenheit und Anschlussfähigkeit der mobilen Endgeräte**

Der Verleiher erklärt, dass die mit der beantragten Förderung beschafften mobilen Endgeräte technologieoffen und anschlussfähig an lokale, regionale, landesweite und länderübergreifende IT-Bildungsinfrastrukturen sind.

Der Entleiher verpflichtet sich, dass die vom Verleiher beschafften mobilen Endgeräte in die im Sinne des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 herzustellenden oder hergestellten IT-Bildungsinfrastrukturen integriert werden.

Die Geräteverwaltung obliegt dem Verleiher. Applikationen (Apps) und sonstige Software darf nur durch den Verleiher oder eine von ihm bevollmächtigte Stelle installiert werden. Zum Zwecke der Gewährleistung der Einbindung des schulgebundenen mobilen Endgeräts in die örtliche IT-Bildungsinfrastruktur sowie der Anschlussfähigkeit an regionale und landesweite IT-Bildungsinfrastrukturen darf der Verleiher zentral gesteuerte Updates der auf dem Endgerät vorhandenen Software vornehmen. Der Verleiher ist nach der geschlossenen Vereinbarung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur gehalten, die Einbindung in heimische Netzwerke der Nutzerin oder des Nutzers zu ermöglichen und grundsätzlich Support zu gewährleisten und Nutzer von der selbständigen Administration und Wartung von IT-Bildungsinfrastrukturen zu entlasten. Der Verleiher ermöglicht nur den Lehrkräften, kostenfreie Applikationen auf dem Endgerät zu installieren und zu erproben.

## § 5 Verhaltensgrundsätze für die Überlassung der mobilen Endgeräte

Verleiher und Entleiher wirken auf die Einhaltung der nachfolgenden Verhaltensgrundsätze im Rahmen der Überlassung mobiler Endgeräte durch die Nutzer hin. Bei minderjährigen Nutzern sind ggf. die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung verantwortlich:

Die Nutzerin oder der Nutzer der mobilen Endgeräte ist zur persönlichen Nutzung des schulgebundenen mobilen Endgeräts berechtigt. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht zugelassen. Das mobile Endgerät wird der Nutzerin oder dem Nutzer ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung zu privaten Zwecken ist untersagt.

Die Nutzerin oder der Nutzer ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit sie hierauf Einfluss nehmen können.

Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, sich bei der Nutzung des mobilen Endgerätes an die geltenden Rechtsvorschriften zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie innerschulische Vorschriften.

Bei der Nutzung des mobilen Endgerätes ist es insbesondere nicht gestattet,

- verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen;
- persönlichkeits- oder urheberrechtsverletzende Inhalte abzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

Die Nutzerin oder der Nutzer hat jede Nutzung des mobilen Endgerätes zu unterlassen, die geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen des Verleihers zu schaden oder die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen.

Besteht der Verdacht, dass das mobile Endgerät von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich dem Verleiher gemeldet werden. Das mobile Endgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange nicht genutzt werden, bis der Verleiher die Nutzung wieder frei gibt.

Durch den Verleiher zum Schutz des schulgebundenen mobilen Endgeräts und der örtlichen, regionalen oder landesweiten IT-Bildungsinfrastruktur getroffene technische Maßnahmen dürfen durch die Nutzerin oder den Nutzer nicht umgangen oder außer Kraft gesetzt werden.

Das Recht der Lehrkräfte zur Erprobung von mit entsprechenden urheberrechtlichen Nutzungserlaubnissen (Testlizenz) versehenen Programmen und Applikationen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 5 sowie das Recht zur individuellen Installation von Anwendungsprogrammen und Applikationen aus einem gegebenenfalls vom Verleiher zum Abruf bereitgehaltenen Telemediendienst (z.B. App-Store) wird gewährleistet.

Die Nutzerin oder der Nutzer bewahrt ein schulgebundenes mobiles Endgerät sicher auf, so dass ein Zugriff unbefugter Dritter verhindert wird. Eine Schutzhülle, mit der das überlassene schulgebundene mobile Endgerät vom Saarpfalz-Kreis versehen wurde, darf durch die Nutzer nicht entfernt werden.

Falls im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, das Endgerät unbeaufsichtigt zu hinterlassen, ist sicherzustellen, dass das Endgerät nicht offen sichtbar oder zugänglich ist.

## **§ 6 Speichermedien und Dateiablage**

Die in dem schulgebundenen mobilen Endgerät eingebauten Speichermedien sollen nicht zur Speicherung persönlicher Daten der Nutzerin oder des Nutzers verwendet werden. Speichermöglichkeiten, wie die in die saarländische Bildungscloud integrierte Dateiablage (Cloud-Speicher) oder die vom Saarpfalz-Kreis im Rahmen der Sicherheitsrichtlinien ermöglichte Verwendung externer Speichermedien, sind zu bevorzugen.

Die Nutzerinnen und Nutzer sichern Daten, die sie auf Speichermedien ablegen, in einer üblichen Art und Weise (zum Beispiel durch Anfertigen einer Sicherheitskopie auf einem weiteren Speichermedium) und in eigener Verantwortung gegen einen Verlust.

## **§ 7 Sicherheitsmaßnahmen**

Eine Weitergabe für einen kurzen Zeitraum an andere Person ist nur dann erlaubt, wenn hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

Die Nutzerin oder der Nutzer kann ein individuelles Passwort vergeben. Das Passwort ist geheim zu halten. Sollte der Verdacht bestehen, dass das Passwort Dritten unbefugt bekannt geworden sein könnte, muss dieses sofort geändert werden. Das Gerät ist, soweit nicht bereits über die zentrale Administration erfolgt, so einzustellen, dass es sich nach spätestens 5 Minuten ohne Anwenderinteraktion automatisch sperrt und für die Freigabe die Eingabe des Entsperrcodes / Kennworts und die biometrische Entsperrung notwendig ist. Sofern eine schriftliche Fixierung des Entsperrcodes / des Kennworts erfolgt, ist diese getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.

Das mobile Endgerät ist von Seiten des Verleihers mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert. Diese Maßnahmen können und dürfen nur vom Verleiher konfiguriert bzw. angepasst werden.

Sofern das mobile Endgerät in die private Infrastruktur (z.B. W-LAN) integriert wird, muss diese über eine Firewall verfügen.

Die direkte Verbindung des mobilen Endgeräts mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt; z.B. private Geräte wie Drucker und W-LAN Router zu Hause.

## **§ 8 Ausscheiden aus dem Schuldienst oder der Schule**

Im Falle des zeitweisen Ausscheidens aus dem Schuldienst (z. B. Übergang in Elternzeit) oder der Beendigung der Tätigkeit als Lehrkraft – gleich aus welchem Rechtsgrund - ist das zur Nutzung überlassene schulgebundene mobile Endgerät mit Zubehör an den Verleiher unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Der Entleiher setzt den Verleiher unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens der Lehrkraft davon in Kenntnis. Dies gilt analog auch für Schüler und Schülerinnen beim Verlassen Schule.

## **§ 9 Schäden und Haftung**

Der Verleiher hat die mobilen Endgeräte und das Zubehör nicht versichert.

Der Saarpfalz-Kreis haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn eine weitergehende gesetzliche Haftung besteht. Dies gilt auch, soweit sich der Saarpfalz-Kreis zur Erledigung der vertraglichen Pflichten Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedient.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen und Organe des Saarpfalz-Kreises.

Für die Überlassung der mobilen Endgeräte an landesbedienstete Lehrkräfte haftet das Ministerium für Bildung und Kultur bei Beschädigung und Verlust.

Handelt es sich bei den Nutzerinnen oder Nutzern um Schülerinnen und Schüler, wird die Haftung durch den aktuell gültigen Entleihvertrages „Leih- und Servicevertrag mobiles Endgerät“ nebst Anlage 1 Vertragsbedingungen „Leihe und Service mobiles Schüler-Endgerät“ und Anlage 2 „Datenschutz“ geregelt.

Tritt an dem von dem Verleiher der Nutzerin oder dem Nutzer überlassenen schulgebundenen mobilen Endgerät oder dem überlassenen Zubehör ein Schaden ein, muss der Entleiher den Verleiher hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

Wird das der Nutzerin oder dem Nutzer überlassene schulgebundene Endgerät gestohlen, muss die betroffene Nutzerin oder der betroffene Nutzer neben einer unverzüglichen Information zusätzlich Strafanzeige erstatten.

Veränderungen oder Verschlechterungen des Gerätes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

Eine Lehrkraft kann von dem Verleiher im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzbarkeit des ihr überlassenen schulgebundenen mobilen Endgerätes ein anderes schulgebundenes mobiles Endgerät entleihen.

## **§ 10 Geräteübergabeprotokoll**

Bei Entgegennahme sowie bei Rückgabe eines Leihgerätes werden Geräteart, Gerätetyp, Seriennummer und äußerlich erkennbarer Gerätezustand sowie mit dem Leihgerät überlassenes Zubehör wie zum Beispiel Eingabemedien, Ladegeräte oder anderes durch den Verleiher dokumentiert. Den Nutzern wird ein Vervielfältigungsstück der Dokumentation zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation wird vernichtet oder gelöscht, sobald das Leihverhältnis beendet ist und sie nicht mehr zur Wahrnehmung von Rechten im Zusammenhang mit dem Leihverhältnis benötigt wird.

## **§ 11 Aufgaben des Entleihers**

Die Betreuung von Telefonen/Telefonanlagen ist von dem Entleiher sicherzustellen und ist nicht im Dienstleistungsumfang des Saarpfalz-Kreises enthalten.

Montagearbeiten (Bohren, Dübeln, etc.) von Wand- und Deckenhalterungen (z. B. Access Points) sind durch den Entleiher durchzuführen.

Der Entleiher und die einzelnen Schulstandorte benennen feste IT-Ansprechpartner.

Die Dienstleistung nach § 1 Nr. 1 unterliegt folgenden Voraussetzungen:

### Apple:

Mobile Device Management (MDM) für Apple-Geräte: Die entsprechenden Lizenzzahlen des vom Saarpfalz-Kreis eingesetzten MDM's sind durch den Entleiher an den Fachbereich IT des Saarpfalz-Kreises zu übermitteln.

### Android:

Solche Geräte werden nicht unterstützt.

Die Dienstleistung nach § 1 Nr. 2 unterliegt zusätzlich zu den Vorgaben von § 1 Nr. 1 folgenden Voraussetzungen:

- Es ist durch den Netzwerkbetreuer sicherzustellen, dass das Netzwerk für die Anwendung passend konfiguriert ist.
- Der Zugriff auf bestehende Systeme ist für den Fachbereich IT des Saarpfalz-Kreises sicherzustellen und Hardware-Inventardaten für jedes System sind vorzuhalten.
- Der Entleiher ist für die IT-Sicherheit und deren Einhaltung in seiner Schulinfrastruktur vollumfänglich verantwortlich.
- Der Entleiher trägt die Verantwortung für die in der Online-Geräte-Ausleihe (OGA) bereit gestellten personenbezogenen Daten der Nutzer. Er sorgt für die regelmäßige Pflege der Daten durch den zuständigen Schulmanager in der Benutzerverwaltung der Online Schule Saarland. Änderungen in den Daten teilt er dem Verleiher unverzüglich mit.

Es gelten die bereits erlassenen und zukünftig noch zu erlassenden Bestimmungen der Förderrichtlinien und Vereinbarungen zur LSMS 2.0, die zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur, den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken bereits vereinbart wurden bzw. noch vereinbart werden.

## **§ 12 Entschädigungsregelung**

Die Erbringung der in § 1 genannten IT-Dienste, der Support und Service für die Lehrer- und Schülerendgeräte ist für den Entleiher kostenfrei. Hierfür erhält der Verleiher eine Kostenaufwandspauschale vom Ministerium für Bildung und Kultur.

## **§ 13 Hardware/Software**

Im Kontext der LSMS 2.0 dürfen zur Sicherstellung der Integrationsfähigkeit nur mobile Endgeräte und diese nur durch den Verleiher beschafft werden. Beschaffung von Hardware orientiert sich an den Rahmenverträgen des Verleihers sowie des Landes.

Die Beschaffung von Software-Lizenzen obliegt, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, dem Entleiher. Dieser muss vor Beschaffung mit dem Verleiher die Integrierbarkeit der Software in das Gesamtsystem absprechen. Eine Beschaffung von Sammellizenzen durch den Verleiher ist möglich. Die Kosten trägt der Entleiher.

## **§ 14 Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie der bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Eine unbefugte Verwendung der Daten, insbesondere die Weitergabe dieser an Dritte, erfolgt nicht. Die Löschung bzw. die Vernichtung nicht mehr benötigter Daten bzw. Dokumente erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen.



## **§ 15 Laufzeit, Kündigung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 16 Schriftform, Salvatorische Klausel**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der vorstehenden Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung und dem von den Parteien Beabsichtigten in rechtlich zulässiger Weise möglichst weitgehend gerecht wird.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. des Folgemonats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, \_\_\_\_\_

Homburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Michael Forster  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Dr. Theophil Gallo  
Landrat